



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 20.3.2024  
COM(2024) 133 final

2024/0069 (NLE)

Vorschlag für eine

**EMPFEHLUNG DES RATES**

**zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika**

{SEC(2024) 97 final} - {SWD(2024) 66 final} - {SWD(2024) 67 final} -  
{SWD(2024) 68 final}

## BEGRÜNDUNG

### 1 KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Kommissionspräsidentin von der Leyen hat in ihren politischen Leitlinien<sup>1</sup> die Notwendigkeit betont, die soziale Marktwirtschaft Europas zu stärken und „Wachstum, das insbesondere für junge Menschen hochwertige Arbeitsplätze schafft“, zu fördern.

Die Jugendarbeitslosigkeit stellt ein anhaltendes Problem in der EU dar, denn die Jugendarbeitslosenquote ist mehr als doppelt so hoch wie die Gesamtarbeitslosenquote<sup>2</sup>. Eine besondere Herausforderung besteht darin, mehr junge Menschen zu aktivieren, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET) und die mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sind, welche ihre Teilnahme am Arbeitsmarkt behindern. Daher wird im Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte<sup>3</sup> das Ziel festgelegt, den Anteil junger Menschen im Alter von 15 bis 29 Jahren, bei denen es sich um NEET handelt, bis 2030 von 12,6 % (2019) auf 9 % zu verringern, indem ihre Beschäftigungsaussichten verbessert werden.

Praktika können jungen Menschen die Möglichkeit bieten, praktische und berufliche Erfahrungen zu sammeln, ihre Kompetenzen zu verbessern und so ihren Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Sie bieten Arbeitgebern die Möglichkeit, Arbeitskräfte zu finden, auszubilden und zu halten. Der Wert eines Praktikums hängt jedoch von seiner Qualität ab. Ein hochwertiges Praktikum erfordert faire und transparente Arbeitsbedingungen und angemessene Lerninhalte. Darüber hinaus können inklusive Praktika dazu beitragen, allen – d. h. auch jungen Menschen aus benachteiligten Verhältnissen – den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Schätzungen auf der Grundlage der Daten der Europäischen Arbeitskräfteerhebung (EU-AKE) zufolge gibt es in der EU 3,1 Millionen Praktikanten (Daten für 2019), von denen 1,6 Millionen bezahlte und 1,5 Millionen unbezahlte Praktikanten sind. Immer mehr Praktikanten in der EU absolvieren Auslandspraktika (21 % der Praktikanten im Jahr 2023 im Vergleich zu 9 % im Jahr 2013)<sup>4</sup>, was zeigt, dass Praktika zu einer fairen Arbeitskräftemobilität in der EU beitragen können. Schätzungen zufolge absolvierten 2019 etwa 370 000 bezahlte Praktikanten<sup>5</sup> ein Praktikum von langer Dauer (mehr als sechs Monate), einschließlich aufeinanderfolgender/wiederholter Praktikanten beim selben Arbeitgeber. Davon absolvierten rund 100 000 Praktikanten ein langes Praktikum mit schlechten Lerninhalten<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019-2024. „Eine Union, die mehr erreichen will. Meine Agenda für Europa“. [Online](#) abrufbar.

<sup>2</sup> Die Jugendarbeitslosigkeit (15-25 Jahre) lag im Januar 2024 bei 14,9 %, während die allgemeine Arbeitslosenquote (20-64 Jahre) bei 6,0 % lag (Eurostat).

<sup>3</sup> [COM\(2021\) 102 final](#).

<sup>4</sup> [Flash-Eurobarometer-Umfrage 523 \(2964 / FL523\)](#).

<sup>5</sup> Dies schließt keine Praktika ein, die für die Ausübung eines Berufs zwingend sind.

<sup>6</sup> Diese Zahlen sind mit Vorsicht zu interpretieren, da sie auf der Kombination der Ergebnisse der Flash-Eurobarometer-Umfrage 523 (Anteil der Praktikanten, die Praktika mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Monaten absolvierten und auch angaben, dass sie keine beruflich nützlichen Dinge erlernten) und der EU-AKE-Daten zur Zahl der bezahlten Praktikanten beruhen.

Die Empfehlung des Rates von 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika ist ein wichtiger Bezugspunkt, um zu bestimmen, was ein hochwertiges Praktikum ist. Sie enthält Leitlinien für Praktika außerhalb der Lehrpläne und der obligatorischen Berufsausbildung.

In ihrer Evaluierung der Empfehlung des Rates<sup>7</sup> aus dem Jahr 2023 fand die Kommission Anhaltspunkte für positive Auswirkungen des QRP auf die Qualität von Praktika in der EU. Außerdem wurde bestätigt, dass Praktika nach wie vor wichtig sind, um jungen Menschen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Darüber hinaus können hochwertige Praktika nützliche Weiterbildungs- und/oder Umschulungsmöglichkeiten für Menschen aller Altersgruppen darstellen, um praktische Kompetenzen am Arbeitsplatz zu erwerben und ihrer beruflichen Laufbahn eine neue Richtung zu geben.

In der Bewertung wurden jedoch auch Bereiche aufgezeigt, die weiter gestärkt und verbessert werden könnten. So wurden beispielsweise eine bessere Integration der Qualitätsgrundsätze in die nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere für Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt, eine stärkere Überwachung und Durchsetzung, um die Anwendung der Qualitätsgrundsätze vor Ort sicherzustellen, und die Sensibilisierung verschiedener wichtiger Interessenträger empfohlen. Auch die Notwendigkeit einer stärkeren Unterstützung der Arbeitgeber, beispielsweise durch finanzielle Unterstützung und Praxisleitfäden, wurde hervorgehoben. Ferner wurde in der Bewertung betont, dass die Bemühungen um die Bereitstellung konkreterer und praxisorientierter Informationen für junge Menschen über Auslandspraktika verstärkt werden sollten. Zudem wurden zusätzliche Qualitätskriterien ermittelt, wie faire Vergütung und Sozialschutz, Vorschriften für Telearbeit/hybride Praktika, die bessere Berücksichtigung der Bedürfnisse benachteiligter Gruppen und größere Unterstützung während des Praktikums und darüber hinaus. Ferner wurde in der Bewertung die Möglichkeit festgestellt, den Anwendungsbereich des QRP von Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt und Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen auf andere Praktika auszuweiten, z. B. solche im Rahmen der Lehrpläne der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung.

Verschiedene Interessenträger forderten die Kommission auf, die Qualität von Praktika zu verbessern:

- Der Bericht über das endgültige Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas<sup>8</sup> beinhaltet den Aufruf, sicherzustellen, dass Praktika und Arbeitsplätze junger Menschen Qualitätsstandards genügen, auch in Bezug auf die Entlohnung, und dass unbezahlte Praktika auf dem Arbeitsmarkt und außerhalb der formalen Bildung durch ein Rechtsinstrument verboten werden.
- Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) wies in seiner Stellungnahme „Gleichbehandlung junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt“ vom 15. Juni 2023<sup>9</sup> darauf hin, dass Praktika hochwertige Lerninhalte und gute Arbeitsbedingungen bieten sollten und keinesfalls reguläre Arbeitsplätze ersetzen oder eine Vorbedingung für eine Festanstellung sein dürfen.
- Der Ausschuss der Regionen unterstrich in seiner Stellungnahme „Förderung der Jugendbeschäftigung: Eine Brücke zu Arbeitsplätzen für die nächste Generation – Stärkung der Jugendgarantie“ vom 5. Februar 2021<sup>10</sup>, dass Praktika und

---

<sup>7</sup> [Online](#) abrufbar.

<sup>8</sup> [Konferenz zur Zukunft Europas. Bericht über das endgültige Ergebnis. Mai 2022.](#)

<sup>9</sup> [Online](#) abrufbar.

<sup>10</sup> [Online](#) abrufbar.

Ausbildungsplätze jungen Menschen in erster Linie eine Lernerfahrung bieten sollten, die ihnen dabei helfen kann, sich über ihren künftigen Berufsweg klar zu werden und ihre Kompetenzen zu entwickeln, um den Weg in eine dauerhafte Beschäftigung zu ebnen.

Insbesondere nahm das Europäische Parlament am 14. Juni 2023 eine auf Artikel 225 AEUV gestützte Entschließung<sup>11</sup> an, in der es die Kommission aufforderte, die Empfehlung des Rates von 2014 zu aktualisieren und in einen stärkeren Rechtsakt zu überführen. Ferner forderte es die Kommission auf, Mindestqualitätsstandards für Praktika, einschließlich für die Vergütung, sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang kündigte die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2023<sup>12</sup> eine Aktualisierung des Qualitätsrahmens für Praktika an, um im Rahmen ihres Engagements zur Umsetzung des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte und zur Verwirklichung der Ziele der EU für 2030 in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung Fragen wie eine gerechte Entlohnung und Zugang zur Sozialversicherung anzugehen.

Die vorgeschlagene Empfehlung zielt darauf ab, die Qualität von Praktika zu steigern, vor allem im Hinblick auf Lern- und Ausbildungsinhalte sowie Arbeitsbedingungen, um den Übergang von der Ausbildung, der Arbeitslosigkeit oder der Nichterwerbstätigkeit ins Erwerbsleben zu erleichtern. Sie gilt für alle Praktikanten, unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus. Für Praktikanten, die Arbeitnehmer sind, gilt sie nur insoweit, als im EU-Recht keine gleichwertigen oder günstigeren Bestimmungen vorgesehen sind.

Was die Arten von Praktika betrifft, so wird mit der vorgeschlagenen Empfehlung der Anwendungsbereich der Empfehlung von 2014 (Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt und Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen) auf Praktika im Rahmen der Lehrpläne der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung und Praktika, deren Absolvierung für die Ausübung eines bestimmten Berufs (z. B. Arzt, Architekt usw.) zwingend ist, ausgeweitet.

Dieser Vorschlag stützt sich auf die Ergebnisse der Evaluierung der Empfehlung des Rates von 2014, die Entschließung des Europäischen Parlaments, die im Rahmen der Konsultation der Sozialpartner auf EU-Ebene gemäß Artikel 154 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eingeholten Ansichten, die Stellungnahmen anderer Interessenträger, die im Rahmen der Studie zur Unterstützung der Initiative für hochwertige Praktika<sup>13</sup> gesammelt wurden, und die oben genannte Eurobarometer-Umfrage.

Neben der vorgeschlagenen aktualisierten Empfehlung schlägt die Kommission auch eine Richtlinie (COM(2024) 132) vor, die darauf ausgerichtet ist, die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten, die Arbeitnehmer sind, und bei der Bekämpfung von Scheinpraktika zu unterstützen. Die vorgeschlagene Richtlinie gilt für Praktikanten in der EU, die nach den Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten einen Arbeitsvertrag haben oder in einem

---

<sup>11</sup> [Online](#) abrufbar.

<sup>12</sup> [COM\(2022\) 548 final](#).

<sup>13</sup> [„Study exploring the context, challenges and possible solution in relation to the quality of traineeships in the EU“ eines Konsortiums bestehend aus Ernst & Young \(EY\), dem Zentrum für Europäische Politische Studien \(CEPS\) und Open Evidence \(Veröffentlichung in Kürze\).](#)

Arbeitsverhältnis stehen, wobei die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu berücksichtigen ist.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Im Rahmen des Europäischen Jahres der Kompetenzen hat sich die EU dafür eingesetzt, eine Denkweise zu fördern, in der Weiterbildung und Umschulung die Norm sind. Die Schließung von Kompetenzlücken und die Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage in der gesamten EU werden die Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, stärken, indem die Bedürfnisse der Arbeitgeber sowie die Kompetenzen und Wünsche der Menschen besser aufeinander abgestimmt werden. Der gleichberechtigte Zugang zur Kompetenzentwicklung und zum arbeitsbasierten Lernen wird dazu beitragen, Ungleichheiten abzubauen, insbesondere indem die Menschen dazu befähigt werden, voll an der Wirtschaft und der Gesellschaft teilzuhaben. Das Europäische Jahr der Kompetenzen folgt auf das Europäische Jahr der Jugend, in dem betont wurde, dass die Schaffung hochwertiger Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen im Einklang mit den elf Jugendzielen der EU-Jugendstrategie 2019-2027 weitere Impulse benötigt<sup>14</sup>. Die Kommission verpflichtete sich in ihrer Mitteilung über das Europäische Jahr der Jugend 2022, ihren Qualitätsrahmen für Praktika 2024 zu aktualisieren und dabei Fragen wie gerechte Entlohnung und Zugang zum Sozialschutz zu berücksichtigen<sup>15</sup>.

Im Paket zur Förderung der Jugendbeschäftigung der Kommission<sup>16</sup> vom Juli 2020 wurden Empfehlungen zum Thema „Eine Brücke ins Arbeitsleben – Stärkung der Jugendgarantie“<sup>17</sup> und zu einem modernisierten europäischen Rahmen für die berufliche Aus- und Weiterbildung vorgeschlagen, die beide vom Rat angenommen wurden<sup>18</sup>. Erstere empfiehlt ausdrücklich, dass Praktikumsangebote den im QRP festgelegten Mindeststandards entsprechen sollten. In der zweiten Empfehlung werden die wichtigsten Grundsätze festgelegt, um sicherzustellen, dass sich die berufliche Aus- und Weiterbildung rasch an die Erfordernisse des Arbeitsmarkts anpasst und jungen Menschen und Erwachsenen hochwertige Lernmöglichkeiten bietet. Der Schwerpunkt liegt auf besseren Möglichkeiten zum Lernen am Arbeitsplatz und einer verbesserten Qualitätssicherung.

Ähnlich wie Praktika sind Lehrstellen ein wichtiger Weg, um den Übergang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Das Paket zur Förderung der Jugendbeschäftigung gab der Lehrlingsausbildung neue Impulse, unter anderem durch die Europäische Ausbildungsallianz<sup>19</sup>.

Diese Initiativen zielten darauf ab, die Qualität und Wirksamkeit der Maßnahmen der EU zur Förderung der Jugendbeschäftigung zu verbessern, und werden durch EU-Mittel unterstützt. Sie setzen unter anderem den ersten und vierten Grundsatz der europäischen Säule sozialer Rechte um. Darin sind das Recht auf „allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form“ und das Recht junger Menschen auf „Weiterbildung, einen Ausbildungsplatz, einen Praktikumsplatz oder ein

---

<sup>14</sup> ABl. C 456 vom 18.12.2018, S. 16.

<sup>15</sup> COM(2024) 1 final.

<sup>16</sup> COM(2020) 276 final.

<sup>17</sup> ABl. C 372 vom 4.11.2020, S. 1.

<sup>18</sup> ABl. C 417 vom 2.12.2020, S. 1.

<sup>19</sup> <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1147&langId=de>.

Beschäftigungsangebot von gutem Ansehen innerhalb von vier Monaten, nachdem sie arbeitslos geworden sind oder ihre Ausbildung abgeschlossen haben“, verankert.

Die vorgeschlagene Empfehlung steht im Einklang mit einschlägigen bestehenden Rechtsakten, insbesondere

- der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen, weil sie zum Ziel hat, die Transparenz der den Praktikanten (schriftlich) zur Verfügung gestellten Informationen zu verbessern;
- der Rahmenrichtlinie über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz<sup>20</sup>, in der die wichtigsten Grundsätze für die Förderung der Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit festgelegt werden. Sie garantiert Mindestanforderungen an den Arbeitsschutz in der gesamten EU. Die Rahmenrichtlinie bestätigt, dass in Bezug auf einen sicheren Arbeitsplatz für Arbeitnehmer und Praktikanten dieselben Vorschriften gelten. Sie wird von weiteren Richtlinien flankiert, die sich auf spezifische Arbeitsschutzaspekte beziehen;
- der Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige<sup>21</sup>, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, dafür zu sorgen, dass sowohl Arbeitnehmer (einschließlich Praktikanten, die Arbeitnehmer sind) als auch Selbstständige Zugang zu einem wirksamen und angemessenen Sozialschutz haben. Durch sie sind Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Krankheit, Gesundheitsleistungen, Leistungen bei Mutterschaft und Vaterschaft, Invalidität und Alter sowie Hinterbliebenenleistungen und Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten abgedeckt. Unter Bezugnahme auf diese Empfehlung wird die vorgeschlagene Empfehlung dazu beitragen, den Zugang zu einem angemessenen Sozialschutz für alle Praktikanten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zu gewährleisten;
- der Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf<sup>22</sup>, mit der ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten geschaffen wird.

Die Ziele der vorgeschlagenen Empfehlung zur Chancengleichheit und Inklusion von benachteiligten Gruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, stehen im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den Grundsätzen 3 und 17 der europäischen Säule sozialer Rechte und der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030.

Die vorgeschlagene Empfehlung kann auch dazu beitragen, das Beschäftigungsziel des strategischen Rahmens der EU für die Roma 2020-2030<sup>23</sup> zu erreichen, um sicherzustellen, dass die Lücke bei der NEET-Quote der Roma bis 2030 um mindestens die Hälfte verringert wird. Sie steht im Einklang mit der Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Inklusion und

---

<sup>20</sup> ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

<sup>21</sup> ABl. C 387 vom 15.11.2019, S. 1.

<sup>22</sup> ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

<sup>23</sup> COM(2020) 620 final. [Online](#) abrufbar.



Teilhabe der Roma<sup>24</sup>, insbesondere mit Kapitel 8 über den Zugang der Roma zu hochwertiger und nachhaltiger Beschäftigung.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Mobilität stehen im Einklang mit den Zielen des Programms Erasmus+, das transnationale und internationale Lernmobilitätsmöglichkeiten auch für Praktikanten bietet.

Darüber hinaus steht die vorgeschlagene Empfehlung im Einklang mit der Empfehlung des Rates vom 15. März 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung<sup>25</sup>, in der 14 Schlüsselkriterien für die Definition hochwertiger und nachhaltiger Lehrlingsausbildungen festgelegt sind, die sowohl die Entwicklung berufsrelevanter Fähigkeiten als auch die persönliche Entwicklung der Auszubildenden gewährleisten. Gemäß der genannten Empfehlung sind Lehrlingsausbildungen Systeme der formalen Berufsbildung, die das Lernen in Bildungs- oder Ausbildungseinrichtungen mit solidem Lernen am Arbeitsplatz in einem Unternehmen und an anderen Arbeitsstätten kombinieren. Sie führen zu national anerkannten Qualifikationen, beruhen auf einer Vereinbarung, in der die Rechte und Pflichten des Auszubildenden, des Arbeitgebers und gegebenenfalls der Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung festgelegt sind, und der Auszubildende wird bezahlt oder auf andere Weise für die berufspraktische Komponente entschädigt. Lehrlingsausbildungen sind vollständige Programme, die mit einem Berufsabschluss enden und bei denen Auszubildende idealerweise mindestens die Hälfte der Lehre am Arbeitsplatz verbringen. Im Gegensatz dazu sind Praktika, die Bestandteil von Lehrplänen der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung sind, eine begrenzte arbeitsbasierte Lernerfahrung, die in ein Programm der allgemeinen oder beruflichen Bildung eingebettet ist. Daher dauern Lehrlingsausbildungen in der Regel länger als Praktika. Da Praktika und Lehrlingsausbildungen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, je nach ihren nationalen und regionalen Besonderheiten zu bewerten, welcher der beiden Qualitätsrahmen für arbeitsbasierte Lernerfahrungen in der Berufsbildung gilt. Um sicherzustellen, dass alle Lernenden beim Lernen am Arbeitsplatz das höchste Schutzniveau genießen, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, diejenigen Rahmenbedingungen anzuwenden, die im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten einen besseren Schutz bieten.

Die vorgeschlagene Empfehlung berücksichtigt darüber hinaus die Standpunkte des Europäischen Rechnungshofs. Der Rechnungshof stellte in seiner Überprüfung „EU-Maßnahmen im Hinblick auf Praktika für junge Menschen“<sup>26</sup> fest, dass die EU-Leitlinien zu hochwertigen Praktika von den Mitgliedstaaten nicht einheitlich angewandt werden und dass es Unterschiede bei den Chancen und beim Zugang zu Praktika geben kann.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den jüngsten politischen Maßnahmen der EU, die darauf abzielen, Menschen durch allgemeine und berufliche Bildung und Kompetenzen zu stärken. Die Europäische Kompetenzagenda<sup>27</sup> zielt darauf ab, die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken, soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten und die Resilienz junger Menschen zu fördern.

---

<sup>24</sup> ABl. C 93 vom 19.3.2021, S. 1.

<sup>25</sup> ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 1.

<sup>26</sup> [Online abrufbar](#).

<sup>27</sup> COM(2020) 274 final.

Der Vorschlag steht auch im Einklang mit dem Vorschlag vom 15. November 2023 für eine Empfehlung des Rates mit dem Titel „Europa in Bewegung – Lernmobilität für alle“<sup>28</sup>. Dessen Ziel ist es, Lernangebote in der gesamten EU für alle jungen Menschen, einschließlich junger Menschen mit geringeren Chancen, wie Menschen mit Behinderungen, leichter zugänglich zu machen. Zudem fördert er die Attraktivität der EU als Bildungsdestination für Fachkräfte von außerhalb der EU.

Finanzielle Investitionen in Weiterbildung und Umschulung stehen im Mittelpunkt des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), der Aufbau- und Resilienzfazilität, des Fonds für einen gerechten Übergang und Erasmus+ sowie des Programms „Digitales Europa“. Die Kompetenzentwicklung wird auch durch Investitionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in die Infrastruktur und Ausrüstung der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt. Die vorgeschlagene Empfehlung spiegelt die Ziele des ESF+ wider, mit denen die Mitgliedstaaten und Regionen bei ihren Bemühungen unterstützt werden, einen gleichberechtigten Zugang zu Möglichkeiten der beruflichen Bildung und Kompetenzentwicklung zu gewährleisten und die Beschäftigungsfähigkeit der europäischen Arbeitskräfte, insbesondere junger Menschen, zu verbessern. Sie unterstützt die Ziele der Aufbau- und Resilienzfazilität, insbesondere ihre Säulen für politische Maßnahmen für die nächste Generation. Die vorgeschlagene Empfehlung steht auch im Einklang mit dem Ziel des Fonds für einen gerechten Übergang, einen fairen Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt auf den am stärksten betroffenen Regionen liegt.

Außerdem stimmen ihre Ziele mit denen der Initiative ALMA (Aim, Learn, Master, Achieve – Anvisieren, Lernen, Meistern, Ankommen) überein, die aus dem EFS+ finanziert wird und darauf abzielt, benachteiligten jungen Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET), bei der Integration in die Gesellschaft zu helfen, indem ihnen die Rückkehr in die allgemeine oder berufliche Bildung oder die Beschäftigung erleichtert wird. Das Instrument für technische Unterstützung stellt den Mitgliedstaaten auf Antrag maßgeschneidertes Fachwissen bereit, um die Lernmobilität zu reformieren und zu verbessern, insbesondere durch Leitinitiativen mit Schwerpunkt auf der Anwerbung von Fachkräften, der Jugendbildung und den Kompetenzen junger Menschen. Die Suche nach qualifiziertem Personal ist eine Herausforderung für immer mehr kleine und mittlere Unternehmen (KMU), was auch in der KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa<sup>29</sup> hervorgehoben wird. In der Strategie wird betont, dass die EU weiter zur Bewältigung dieser Herausforderungen beitragen kann, indem sie den Zugang zu Aus- und Weiterbildung erleichtert und dazu beiträgt, die Nachfrage von KMU nach talentierten Mitarbeitern mit dem Arbeitskräfteangebot in Einklang zu bringen. Der Vorschlag wird diesen Ansatz ergänzen. Darüber hinaus steht der Vorschlag im Einklang mit der Netto-Null-Industrie-Verordnung, insbesondere mit der vorgeschlagenen Einrichtung europäischer Kompetenzakademien, indem durch hochwertige Praktika qualifizierte Arbeitskräfte ausgebildet werden, die wiederum dazu beitragen können, den Fachkräftemangel und das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage zu beheben. Dies dürfte den Kompetenzbedarf der Netto-Null-Technologieindustrien verringern.

---

<sup>28</sup> COM(2023) 719 final. 2023/0405(NLE).

<sup>29</sup> Mitteilung der Kommission „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“ (COM(2020) 103 final).



Diese Initiative ist auch eine der Maßnahmen, die im Aktionsplan der Kommission zum Qualifikations- und Arbeitskräftemangel in der EU<sup>30</sup> vorgesehen sind.

## **2 RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

### **• Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 165 Absatz 4, Artikel 166 Absatz 4 und Artikel 292 AEUV.

Nach Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b AEUV muss die EU die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen unterstützen und ergänzen.

Nach Artikel 165 AEUV muss die Union zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch beitragen, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt. Nach Artikel 165 Absatz 4 AEUV ist die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ausgeschlossen, wobei der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen erlassen kann.

Nach Artikel 166 AEUV muss die EU eine Politik der beruflichen Bildung führen, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt. Nach Artikel 166 Absatz 4 AEUV ist die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ausgeschlossen, wobei der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen erlassen kann.

Nach Artikel 292 AEUV kann der Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission Empfehlungen in Bereichen abgeben, die in die Zuständigkeit der EU fallen.

### **• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Im Rahmen ihrer Bemühungen um eine qualitativ hochstehende Bildung und die Durchführung einer Berufsbildungspolitik ist die EU dafür verantwortlich, die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit zu ermutigen und deren Maßnahmen erforderlichenfalls zu unterstützen bzw. zu ergänzen. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses dafür, was unter hochwertigen Praktika in der gesamten EU zu verstehen ist, eine Aufgabe, die nur auf EU-Ebene angegangen werden kann.

Ein verbesserter Qualitätsrahmen für Praktika wird die nationalen Maßnahmen in diesem Bereich im Einklang mit den Artikeln 165, 166 und 153 AEUV unterstützen und ergänzen. Bei dieser Initiative wird das Subsidiaritätsprinzip angewandt, indem die Tatsache, dass die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, während die EU nationale Maßnahmen im Bereich der Arbeitsbedingungen unterstützen und ergänzen kann, uneingeschränkt berücksichtigt wird. Die Initiative trägt der Vielfalt der nationalen Praktikumssysteme in vollem Umfang Rechnung und schlägt eine Reihe gemeinsamer Kriterien vor, um diese unterschiedlichen Systeme zu untermauern und

---

<sup>30</sup> COM(2024) 131.

sowohl den Praktikanten (unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus) als auch den Praktikumsanbietern Vorteile zu bieten.

Die Initiative wird die Transparenz und das gegenseitige Verständnis der Praktikumssysteme, insbesondere der Qualität von Praktika, in der gesamten EU verbessern. Dies könnte sich auch positiv auf die grenzüberschreitende Mobilität von Praktikanten auswirken, da ein koordinierter Ansatz auf EU-Ebene Synergien und Zusammenarbeit gewährleisten und positive Nebeneffekte maximieren würde.

Darüber hinaus trägt die Bereitstellung von Leitlinien auf EU-Ebene dazu bei, ein gemeinsames Verständnis dafür zu schaffen, wie die Qualität von Praktika verbessert werden kann. Dies kann den Mitgliedstaaten auch dabei helfen, die europäischen Struktur- und Investitionsfonds, insbesondere den Europäischen Sozialfonds+ und die Aufbau- und Resilienzfazilität, zu nutzen, um Jugendarbeitslosigkeit und Nichterwerbstätigkeit anzugehen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die in der vorgeschlagenen Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen. Der Vorschlag wird die von den einzelnen Ländern eingeleiteten Reformprozesse im Bereich Praktika unterstützen und die Bemühungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich im Rahmen des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Steuerung ergänzen. Der Vorschlag berücksichtigt die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten und die Vielfalt ihrer Systeme. Er trägt dem Bedürfnis der Mitgliedstaaten nach einem differenzierten Ansatz Rechnung, der den unterschiedlichen wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Gegebenheiten sowie den unterschiedlichen Arbeitsmarktbedingungen gerecht wird. Durch die Nutzung bestehender Überwachungsmechanismen im Rahmen des Europäischen Semesters wird sichergestellt, dass kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.

- **Wahl des Instruments**

Als Rechtsinstrument wird eine Empfehlung des Rates vorgeschlagen. Diese trägt den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Sie baut auf dem Besitzstand des EU-Rechts auf und steht im Einklang mit der Art von Instrumenten, die für Maßnahmen der EU in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Beschäftigung zur Verfügung stehen. Als Rechtsinstrument signalisiert sie das Engagement der Mitgliedstaaten für die in dieser Empfehlung festgelegten Maßnahmen und stellt die Zusammenarbeit auf EU-Ebene in diesem Bereich auf eine solide politische Basis. Ferner wird die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Sozialpolitik strikt beachtet.

### **3 ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Im Zeitraum 2022-2023 wurde eine Evaluierung<sup>31</sup> der Empfehlung des Rates von 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass Praktika nach wie vor wichtig sind, um jungen Menschen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Hochwertige Praktika, die den Grundsätzen des QRP entsprechen, tragen zur

---

<sup>31</sup> [Online](#) abrufbar.

Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit bei und helfen Arbeitgebern, Arbeitskräfte zu finden, auszubilden und zu halten.

Die Grundsätze des QRP, die in puncto Wirksamkeit die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt am ehesten positiv beeinflusst haben, waren die Definition von Lern- und Ausbildungszielen und die schriftliche Vereinbarung, wenngleich bei der Übernahme der Qualitätsgrundsätze in die nationalen Rechtsvorschriften nur moderate Fortschritte erzielt wurden. Seit 2014 haben 14 Mitgliedstaaten ihre rechtlichen oder politischen Rahmen (für auf dem offenen Markt angebotene Praktika oder Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen oder beide) geändert und die Qualitätsgrundsätze des QRP aufgenommen. Diese Änderungen betrafen häufiger nationale Rechtsvorschriften über Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen (12 Mitgliedstaaten) als nationale Rechtsvorschriften über auf dem offenen Markt angebotene Praktika (fünf Mitgliedstaaten). Während für Praktika im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen spezifische Rechtsvorschriften weitverbreitet sind, die zudem den Grundsätzen des QRP entsprechen, ist dies bei auf dem offenen Markt angebotenen Praktika weniger der Fall. Insgesamt hat sich die Konformität der auf dem offenen Markt angebotenen Praktika mit den QRP-Grundsätzen leicht verbessert (vollständige bzw. annähernde Übereinstimmung in vier Mitgliedstaaten im Jahr 2016 gegenüber sieben Mitgliedstaaten im Jahr 2021). Eine größere Verbesserung war bei den Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu beobachten (vollständige bzw. annähernde Übereinstimmung in 18 Mitgliedstaaten im Jahr 2021 gegenüber 15 Mitgliedstaaten im Jahr 2016). Verbesserungspotenzial wurde bei der tatsächlichen Anwendung des QRP vor Ort sowie seiner Überwachung und Durchsetzung festgestellt. In Bezug auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Mobilität von Praktikanten in der EU durch den QRP gab es Anhaltspunkte dafür, dass die Zahl der Auslandspraktika zugenommen hat; aufgrund fehlender finanzieller Mittel und fehlender praktischer Informationen war die Teilnahme an Auslandspraktika jedoch nach wie vor schwierig. EURES wird offensichtlich nur in begrenztem Umfang als Informationsquelle genutzt.

Der Mehrwert des QRP ergibt sich aus seiner Verwendung als Bezugspunkt auf EU-Ebene für die Regulierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten zur Qualität von Praktika; insbesondere in Mitgliedstaaten mit weniger entwickelten Praktikumssystemen hat der QRP zur Förderung politischer und legislativer Änderungen auf nationaler Ebene beigetragen.

In puncto Effizienz schätzten die Interessenträger das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Umsetzung des QRP als angemessen ein, obwohl die Bewertung keine quantitativen Belege hierzu enthielt. Zu den Vorteilen für Arbeitgeber zählten ein besseres Verständnis für die Qualität von Praktika, Reputationsvorteile, eine größere Attraktivität für junge Fachkräfte und eine nachhaltigere Art und Weise, in potenzielle künftige Arbeitskräfte zu investieren. Es ist jedoch möglich, dass die Umsetzung des QRP für Klein- und Kleinstunternehmen weniger kosteneffizient war als für größere Unternehmen, da im Verhältnis zum Nutzen für diese Unternehmen (aufgrund begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen) höhere Kosten angefallen sein könnten. Zu den Vorteilen des QRP für Praktikanten gehörten verbesserte Arbeitsbedingungen sowie bessere Lern- und Ausbildungsinhalte, die ihre Chancen auf eine reguläre Beschäftigung erhöht haben.

Es wurde festgestellt, dass der QRP mit anderen Initiativen, Strategien, Programmen und Finanzierungsinstrumenten auf EU-Ebene kohärent ist. Auf nationaler und regionaler Ebene wurde ein höheres Maß an Kohärenz mit den Maßnahmen für Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen als bei Maßnahmen für auf dem offenen Markt

angebotenen Praktika festgestellt. Obwohl der Europäische Rahmen für eine hochwertige und wirksame Lehrlingsausbildung (EFQEA)<sup>32</sup> viele ähnliche Qualitätsgrundsätze umfasst, wurde die Einbeziehung der Interessenträger (z. B. durch spezielle Netzwerke) bei diesem Rahmen als intensiver wahrgenommen. Dem EFQEA wurden darüber hinaus ehrgeizigere und spezifischere Qualitätsziele sowie größere Vorteile zugeschrieben, da die entsprechende Empfehlung klarer formuliert ist und die Lehrlingsausbildung in den Mitgliedstaaten häufiger von der Regierung und den Sozialpartnern geregelt wird.

Obwohl einige der Befragten (insbesondere Arbeitgeber) der Ansicht waren, dass der QRP nicht geändert werden sollte, da er die Bedürfnisse der Praktikanten hinreichend abdeckt, vertraten mehrere Interessenträger die Auffassung, dass die Relevanz des QRP insbesondere in puncto Vergütung und Sozialschutz der Praktikanten sowie Ausrichtung auf und Zugang für benachteiligte Gruppen weiter gestärkt werden könnte. Nach Ansicht einiger Interessenträger sollte der QRP zudem stärker auf die Herausforderungen der Telearbeit sowie den damit verbundenen Beratungs- und Unterstützungsbedarf eingehen. Einige Interessenträger schlugen vor, Praktika im Rahmen der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung in den Anwendungsbereich des QRP aufzunehmen. Ferner waren einige Interessenträger der Ansicht, dass der QRP stärker auf die Unterstützung im Anschluss an das Praktikum eingehen sollte, um jungen Praktikanten den Übergang zu einer Festanstellung zu erleichtern. Über die Frage, ob der unverbindliche Charakter des QRP geeignet ist, um die Ziele des QRP vollständig zu erreichen, gingen die Ansichten auseinander: Einige (insbesondere Jugendorganisationen und Gewerkschaften) plädierten für ein verbindliches Instrument, um die Wirksamkeit des QRP zu verbessern. Andere (insbesondere Arbeitgeber und nationale Behörden) argumentierten, dass der unverbindliche Charakter des QRP angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und rechtlichen Beschränkungen auf EU-Ebene einen angemessenen und flexiblen Bezugsrahmen für nationale Regelungen biete.

- **Konsultation der Interessenträger**

2022 fanden im Rahmen der Evaluierung 2023 des QRP<sup>33</sup> durch die Kommission besondere Konsultationstätigkeiten statt, insbesondere in Form einer öffentlichen Konsultation. Die Evaluierung umfasste auch gezielte Konsultationen von nationalen und regionalen Behörden, die für die allgemeine und berufliche Bildung und Beschäftigungspolitik zuständig sind, Sozialpartnern, Bildungsanbietern, Hochschulexperten, die sich mit Arbeitsmarktfragen befassen, Organisationen, die junge Menschen vertreten, jungen (ehemaligen, aktuellen und potenziellen künftigen) Praktikanten und anderen Interessenträgern auf EU-, nationaler und regionaler Ebene. Um all diese Interessenträger zu erreichen, wurden verschiedene Konsultationstätigkeiten und -methoden angewandt, wie Befragungen, gezielte Konsultationssitzungen, eine gezielte Befragung von Praktikanten und Fallstudien.

Zu diesem Vorschlag wurde eine zweistufige Konsultation der EU-Sozialpartner gemäß Artikel 154 AEUV durchgeführt. In der ersten Phase, die zwischen dem 11. Juli und dem 15. September 2023 stattfand, wurden die Sozialpartner zur Notwendigkeit und möglichen Ausrichtung von EU-Maßnahmen konsultiert<sup>34</sup>. In der zweiten Phase vom 28. September bis zum 9. November 2023 konsultierte die Kommission die Sozialpartner zu den Zielen und rechtlichen Möglichkeiten für EU-Maßnahmen<sup>35</sup>. Die Gewerkschaften begrüßten die Absicht

---

<sup>32</sup> [Online](#) abrufbar.

<sup>33</sup> [Online](#) abrufbar.

<sup>34</sup> [Online](#) abrufbar.

<sup>35</sup> [Online](#) abrufbar.

der Kommission, den QRP zu aktualisieren. Sie waren der Auffassung, dass, obgleich die Grundsätze des QRP nach wie vor relevant sind, Praktikanten eines verbindlichen Schutzes (in Form einer Richtlinie) bedürfen, um faire Entlohnung, faire Arbeitsbedingungen und Sozialschutz zu gewährleisten. Im Rahmen der genannten Richtlinie sollte Zugang zu allen Rechten gewährt werden, die reguläre Arbeitnehmer nach geltendem EU-Recht genießen. Die Gewerkschaften betonten, dass das Hauptziel der EU-Maßnahmen darin bestehen müsse, verbindliche Mindeststandards für Praktika in der EU festzulegen und gleiche Ausgangsbedingungen zu schaffen, die Missbrauch verhindern. Die Arbeitgeber waren der Auffassung, dass die Grundsätze des QRP 2014 nach wie vor relevant sind. Ihrer Meinung nach sollte der Schwerpunkt stärker auf die Umsetzung und Überwachung gelegt werden, doch waren sie auch der Ansicht, dass eine überarbeitete Empfehlung des Rates das richtige Gleichgewicht zwischen der Förderung von Mindeststandards und der Wahrung der Flexibilität herstellen würde. Die Ziele, die problematische Nutzung von Praktika anzugehen, ihre Qualität zu verbessern und den Zugang zu Praktika zu fördern, wurden von den Arbeitgebern unterstützt. Sie wiesen auch auf den Mangel an Daten hin, insbesondere im Hinblick auf Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt und auf die Verbindung zwischen der Bezahlung und der Qualität von Praktika. Es gab keine Einigung zwischen den Sozialpartnern über die Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung auf Unionsebene gemäß Artikel 155 AEUV.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Studie, in der der Kontext, die Herausforderungen und mögliche Lösungen in Bezug auf die Qualität von Praktika in der EU untersucht wurden, eine Online-Umfrage mit nationalen Interessenträgern durchgeführt. Ziel war es, Informationen über die derzeitigen Gepflogenheiten von Unternehmen in Bezug auf Praktika zu sammeln und bewährte Verfahren in den Mitgliedstaaten und deren Auswirkungen auf die Qualität von Praktika zu ermitteln. Die Umfrage lief vom 15. Juni bis zum 8. September 2023 und richtete sich an nationale Behörden, nationale Unternehmens-/Arbeitgeberverbände, einzelne Unternehmen, nationale Gewerkschaften, nationale Jugendorganisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Bildungseinrichtungen. Außerdem wurden gezielte Befragungen von Interessenträgern auf EU-Ebene durchgeführt.

Zwischen dem 12. Oktober und dem 9. November 2023 wurde von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (GD EMPL), der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD GROW), der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA) und mit Unterstützung des Enterprise Europe Network eine spezielle „KMU-Panel“-Umfrage durchgeführt.

Die Flash-Eurobarometer-Umfrage 523<sup>36</sup> befasste sich mit der Frage, wie junge Menschen ihre Integration in den Arbeitsmarkt wahrnehmen, mit einem besonderen Schwerpunkt auf Praktika. Zwischen dem 15. und 24. März 2023 nahmen 26 334 Personen zwischen 18 und 35 Jahren aus allen Mitgliedstaaten an einer Online-Umfrage teil.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die vorgeschlagene Empfehlung stützt sich auf mehrere Studien, die zur Untermauerung der Analyse der Initiative durchgeführt wurden:

- eine bei externen Sachverständigen in Auftrag gegebene Studie, deren vorläufige Ergebnisse verwendet wurden: „Study exploring the context, challenges and possible solution in relation to the quality of traineeships in the EU“ (Studie über den

---

<sup>36</sup> [Online](#) abrufbar.

Kontext, die Herausforderungen und die mögliche Lösung in Bezug auf die Qualität von Praktika in der EU) eines Konsortiums bestehend aus Ernst & Young (EY), dem Zentrum für Europäische Politische Studien (CEPS) und Open Evidence (Veröffentlichung in Kürze).

- eine externe Studie zur Unterstützung der Evaluierung des Qualitätsrahmens für Praktika, Abschlussbericht, Januar 2023<sup>37</sup>
- die Flash-Eurobarometer-Umfrage über die Wahrnehmung junger Menschen hinsichtlich ihrer Integration in den Arbeitsmarkt, mit einem besonderen Schwerpunkt auf Praktika<sup>38</sup>

Auch die legislative Initiativeschließung des Europäischen Parlaments 2023 zu hochwertigen Praktika in der EU wurde in Verbindung mit der einschlägigen Bewertung des europäischen Mehrwerts durch den Wissenschaftlichen Dienst des Parlaments berücksichtigt<sup>39</sup>.

- **Folgenabschätzung**

Im Einklang mit der Politik für eine bessere Rechtsetzung führte die Kommission eine Folgenabschätzung<sup>40</sup> durch. Darin wurde eine strukturierte Analyse der politischen Probleme, der entsprechenden politischen Ziele und politischen Optionen vorgenommen und deren Auswirkungen bewertet. Sie befasste sich mit der Subsidiarität, Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Verhältnismäßigkeit der ermittelten Optionen und der Frage, wie die Initiative künftig überwacht und bewertet werden kann. Diese Arbeit wurde durch eine strukturierte Konsultation in der Kommission im Rahmen einer dienststellenübergreifenden Lenkungsgruppe<sup>41</sup> und durch die geplante Studie „Study exploring the context, challenges and possible solution in relation to the quality of traineeships in the EU“ (siehe oben) unterstützt.

Bei der Folgenabschätzung haben sich drei Problembereiche herauskristallisiert: (1) die problematische Nutzung von Praktika durch Praktikumsanbieter, (2) die schlechte Qualität von Praktika und (3) der ungleiche Zugang zu Praktika. In der Folgenabschätzung wurden drei politische Optionen untersucht, bei denen sowohl legislative als auch nichtlegislative Maßnahmen kombiniert wurden, die auf die Ziele der Initiative ausgerichtet sind, nämlich die Durchsetzung der geltenden Rechte von Praktikanten, die Verhinderung einer problematischen Nutzung von Praktika, die Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen, die Verbesserung der Lerninhalte sowie die Verbesserung der Inklusivität und des Zugangs zu Praktika. Bei der Folgenabschätzung der Optionen wurden auch die möglichen unbeabsichtigten Folgen der verschiedenen politischen Optionen, auch auf das Praktikumsangebot, berücksichtigt.

---

<sup>37</sup> [Online](#) abrufbar.

<sup>38</sup> [Online](#) abrufbar.

<sup>39</sup> [Online](#) abrufbar.

<sup>40</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Folgenabschätzungsbericht (2024), Begleitung zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika und zum Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika, *Veröffentlichung in Kürze*.

<sup>41</sup> Einschließlich des Juristischen Dienstes, des Generalsekretariats, der GD CNECT, der GD EAC, der Gemeinsamen Forschungsstelle, der GD COMM, der GD GROW, der GD JUST, der GD REGIO und der GD AGRI.

Die bevorzugte politische Option, die in der Folgenabschätzung ermittelt wurde, ist ein Paket aus einer Richtlinie, die für Praktikanten gilt, die nach EU-Recht Arbeitnehmer sind, und einer aktualisierten Empfehlung des Rates, die sich auf alle Praktikanten erstreckt. Dieses Paket soll den Praktikanten soziale Vorteile bringen, indem die Zahl problematischer und minderwertiger Praktika durch Gleichbehandlung, gerechtere Vergütung und einen angemessenen Sozialschutz reduziert und der Zugang zu Praktika verbessert wird, insbesondere für Angehörige benachteiligter Gruppen, darunter Menschen mit Behinderungen, Menschen in ländlichen oder entlegenen Gebieten und Gebieten in äußerster Randlage, Menschen aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen und/oder mit Migrationshintergrund, Roma-Gemeinschaften und Menschen mit niedrigerem Bildungsniveau. Die bevorzugte Option dürfte zu wirtschaftlichen Vorteilen für Praktikumsanbieter führen, z. B. zu einem faireren Wettbewerb auf dem Markt, zu Produktivitätsgewinnen und Steigerungen der Wettbewerbsfähigkeit aufgrund qualifizierterer und vielfältiger Arbeitskräfte und geringerer Such-, Abstimmungs- und Einstellungskosten. Die mit der bevorzugten Option verbundenen Kosten beziehen sich auf einen möglichen Anstieg der Arbeitskosten, Anpassungskosten und potenziellen Kosten infolge von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren. Die nationalen Haushalte und Verwaltungen dürften von höheren Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen sowie geringeren Sozialschutz- und Aktivierungsausgaben profitieren.

Die Folgenabschätzung wurde erstmals am 13. Dezember 2023 mit dem Ausschuss für Regulierungskontrolle der Kommission erörtert. Am 1. Februar 2024 wurde dem Ausschuss ein überarbeiteter Folgenabschätzungsbericht vorgelegt. Am 22. Februar 2024 gab der Ausschuss eine befürwortende Stellungnahme mit Vorbehalten<sup>42</sup> ab. Auf die restlichen Anmerkungen wurde anschließend eingegangen, indem die Begrenztheit der verwendeten Daten näher erläutert, die Abschnitte betreffend gleiche Wettbewerbsbedingungen und Wettbewerbsfragen näher ausgeführt und zusätzliche gezielte Klarstellungen zur Beschreibung und Bewertung der politischen Optionen vorgenommen wurden.

- **Grundrechte**

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union schützt eine breite Palette von Beschäftigungsrechten. Die Ziele dieses Vorschlags stehen im Einklang mit der Charta. Die vorgeschlagene Empfehlung soll zur Gewährleistung des Rechts auf Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 20 der Charta), des Rechts auf gerechte Arbeitsbedingungen (Artikel 31), des Schutzes der Jugendlichen am Arbeitsplatz (Artikel 32), des Zugangs zu einem angemessenem Sozialschutz (Artikel 34) und des Gesundheitsschutzes (Artikel 35) beitragen.

#### **4 AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Was die vorgeschlagene Empfehlung betrifft, so sind keine zusätzlichen Ausgaben im Haushaltsplan und kein zusätzliches Personal erforderlich.

---

<sup>42</sup> Ausschuss für Regulierungskontrolle, 2. Stellungnahme „Positiv mit Vorbehalten“ zum Qualitätsrahmen für die Folgenabschätzung für Praktika vom 28. Februar 2024 (noch zu veröffentlichen).



## **5 WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

In der Empfehlung wird vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um den verbesserten QRP so bald wie möglich anzuwenden, und bis zum [Datum der Annahme + [18 Monate]] einen Durchführungsplan mit den entsprechenden auf nationaler Ebene zu ergreifenden Maßnahmen vorlegen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die vorgeschlagene Empfehlung enthält eine Reihe von Kriterien für hochwertige Praktika und ermöglicht gleichzeitig Flexibilität bei der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten. Dies ermöglicht es den Mitgliedstaaten, den besonderen Charakter und die unterschiedlichen Bedürfnisse ihrer nationalen Praktikumsprogramme zu berücksichtigen.

### **Ziel und Anwendungsbereich**

Unter Nummer 1 wird das Ziel des verbesserten Rahmens zur Verbesserung der Qualität von Praktika, insbesondere der Lern- und Ausbildungsinhalte und der Arbeitsbedingungen, dargelegt.

Unter Nummer 2 wird der Anwendungsbereich des verstärkten Rahmens erläutert, der für alle Praktikanten unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus gilt. Es wird klargestellt, dass der Rahmen für diejenigen Praktikanten, die Arbeitnehmer sind, nur dann gilt, wenn im EU-Recht keine gleichwertigen oder günstigeren Bestimmungen festgelegt sind.

### **Schriftliche Vereinbarung**

Unter den Nummern 3 und 4 wird empfohlen, dass Praktika eine schriftliche Vereinbarung als Grundlage haben, deren Inhalt jedoch aktualisiert wird, indem zusätzliche Informationen über die Lernkomponente, die Aufgaben, die Mentoring-Regelungen und den Sozialschutz empfohlen werden.

### **Lern- und Arbeitsbedingungen**

Unter den Nummern 5 bis 15 werden die Lern- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Lern- und Ausbildungsziele, die gerechte Vergütung, die geltenden Rechte und Arbeitsbedingungen nach geltendem EU-Recht und nationalem Recht, die Zuweisung eines Betreuers und eines Mentors, die Bedingungen für Fern-/Hybridpraktika, eine angemessene Dauer (auch für wiederholte/aufeinanderfolgende Praktika), die Verlängerung und Beendigung von Praktika sowie Kanäle für Praktikanten zur Meldung von Missständen und schlechten Bedingungen dargelegt. Es ist auch festgelegt, dass Praktikumsanbieter von den Bewerbern keine Berufserfahrung verlangen können.

### **Sozialschutz**

Unter Nummer 16 wird der Zugang zu einem angemessenen Sozialschutz im Einklang mit den nationalen Gepflogenheiten und unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige empfohlen.

### **Anerkennung von Praktika**

Mit Nummer 17 wird die ordnungsgemäße Anerkennung von Praktika aktualisiert, indem hinzugefügt wird, dass eine solche Anerkennung, falls angezeigt, möglichst in einem digitalen Format erfolgen sollte.

### **Transparenzanforderungen**

Unter den Nummern 18 bis 20 werden Transparenzanforderungen festgelegt; es wird hinzugefügt, dass Praktikumsausschreibungen und -anzeigen auch Informationen über die Höhe der Vergütung, die Arbeitsbedingungen, den Sozialschutz und die erwarteten Aufgaben enthalten sollten.

### **Inklusive Praktika**

Unter den Nummern 21 bis 24 werden Maßnahmen in Bezug auf inklusive Praktika empfohlen (u. a. durch Gewährleistung von Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung und durch Verbesserung des Zugangs für und der Ausrichtung auf Angehörige benachteiligter Gruppen), sowie die Verwendung einer neutralen Sprache in Praktikumsausschreibungen/-anzeigen, Sensibilisierung und gegebenenfalls Änderungen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit, auch für Angehörige benachteiligter Gruppen und insbesondere für (angehende) Praktikanten mit Behinderungen.

### **Auslandspraktika**

Unter den Nummern 25 bis 29 werden die Maßnahmen zur Erleichterung von Auslandspraktika aktualisiert, indem Praxisleitfäden und Informationen über Auslandspraktika im Rahmen von EURES gefordert werden und gegebenenfalls die Anwendung der Grundsätze des verbesserten Rahmens in Vereinbarungen über die Mobilität von Praktika mit Aufnahmeorganisationen außerhalb der EU gefördert wird.

### **Zusätzliche Unterstützung für Praktika**

Unter Nummer 30 wird eine zusätzliche Unterstützung für Praktika empfohlen, insbesondere durch Berufsberatung und Vernetzungsmöglichkeiten.

### **Rahmenbedingungen**

Unter den Nummern 31 bis 33 werden die Elemente in Bezug auf die Rahmenbedingungen, einschließlich der Einbeziehung der Sozialpartner, der Arbeitsvermittlungen, der Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und anderer Interessenträger, dargelegt. Ferner wird empfohlen, dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmervertretungen die Rechte der Praktikanten verteidigen dürfen.

### **Anwendung des verbesserten Qualitätsrahmens**

Die Nummern 34 bis 35 enthalten Empfehlungen für die Anwendung des verstärkten QRP, einschließlich der Vorlage eines Umsetzungsplans durch die Mitgliedstaaten und durch die Planung finanzieller und nichtfinanzieller Unterstützung für Praktikumsanbieter, insbesondere KMU.

### **Unterstützung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Praktikanten**

Unter den Nummern 36 bis 37 werden Unterstützungsmaßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Praktikanten dargelegt, und es wird empfohlen, Praktikumsanbietern Anreize zu geben, damit sie nach einem Praktikum einen Arbeitsplatz anbieten, und EU-Mittel für Praktika zu verwenden, die mit den Grundsätzen des verstärkten Rahmens im Einklang stehen.

### **Folgemaßnahmen**

Unter Nummer 38 wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission gemeinsam an der Datenerhebung arbeiten.

Vorschlag für eine

## **EMPFEHLUNG DES RATES**

### **zu einem verstärkten Qualitätsrahmen für Praktika**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im März 2014 nahm der Rat die Empfehlung zu einem Qualitätsrahmen für Praktika<sup>43</sup> (im Folgenden „Empfehlung von 2014“) mit unionsweiten Qualitätsstandards für Praktika an. Empfohlen wurden 21 Qualitätsgrundsätze für bessere Praktika, um insbesondere die Qualität von Lern- und Ausbildungsinhalten und angemessene Arbeitsbedingungen zu gewährleisten und so den Übergang der Praktikanten von der Ausbildung ins Erwerbsleben zu erleichtern und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen. Die Empfehlung von 2014 gilt für alle Praktika, ausgenommen diejenigen, die Bestandteil von Lehrplänen der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung oder für den Zugang zu bestimmten Berufen vorgeschrieben sind.
- (2) Die Empfehlung des Rates zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung<sup>44</sup> enthält 14 Kriterien für hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildungen, die sicherstellen sollen, dass Lehrlingsausbildungssysteme auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts reagieren und sowohl für Lernende als auch für Arbeitgeber nutzbringend sind. Dazu gehören Kriterien für Lern- und Arbeitsbedingungen und Kriterien für Rahmenbedingungen.
- (3) Mit der verstärkten Jugendgarantie<sup>45</sup> soll dafür gesorgt werden, dass allen jungen Menschen unter 30 Jahren binnen vier Monaten, nachdem sie arbeitslos werden oder die Schule verlassen, eine hochwertige Arbeitsstelle oder weiterführende Ausbildung oder ein hochwertiger Ausbildungs- oder Praktikumsplatz angeboten wird. Die Empfehlung von 2014 dient als wichtiger Bezugspunkt, um die Qualität von Praktikumsangeboten im Rahmen der verstärkten Jugendgarantie zu messen.
- (4) Um das Kernziel der Union zu erreichen, wonach die Beschäftigungsquote der 20- bis 64-Jährigen bis 2030 bei 78 % liegen soll<sup>46</sup>, muss der Übergang von der Ausbildung zu hochwertiger Beschäftigung erleichtert werden.

---

<sup>43</sup> ABl. C 88 vom 27.3.2014, S. 1. [Online](#) abrufbar.

<sup>44</sup> ABl. C 417 vom 2.12.2020, S. 1.

<sup>45</sup> ABl. C 372 vom 4.11.2020, S. 1.

<sup>46</sup> Hierbei handelt es sich um eines der drei sozialen EU-Ziele des [Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte](#), die bis 2030 erreicht werden sollen.

- (5) Praktika können jungen Menschen helfen, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln, ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern und ihnen den Übergang in eine stabile Beschäftigung erleichtern. Deshalb stellen Praktika einen wichtigen Weg in den Arbeitsmarkt dar. Für Arbeitgeber bieten Praktika die Gelegenheit, junge Menschen anzuwerben, auszubilden und dauerhaft einzustellen. Sie können die Kosten für die Anwerbung und Einstellung qualifizierter Kräfte senken, wenn Praktikanten nach Abschluss ihres Praktikums eine reguläre Stelle angeboten wird.
- (6) In vielen Berufen und auf allen Qualifikationsebenen herrscht ein Mangel an Arbeitskräften. Dieser dürfte sich aufgrund des prognostizierten Rückgangs der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und der steigenden Nachfrage nach bestimmten Berufen im Zusammenhang mit dem grünen und dem digitalen Wandel noch verschärfen. Eine höhere Erwerbsbeteiligung und die Weiterbildung und/oder Umschulung junger Menschen könnten sich hier positiv auswirken. Hochwertige Praktika können ein nützlicher Weiterbildungs- und/oder Umschulungspfad für Menschen aller Altersgruppen sein, da sie es ihnen erlauben, praktische Kompetenzen am Arbeitsplatz zu erwerben, um in den Arbeitsmarkt einzutreten oder eine neue Richtung in ihrer Laufbahn einzuschlagen.
- (7) Die Konferenz zur Zukunft Europas hat einen Vorschlag unterbreitet, wonach die Einhaltung von Qualitätsstandards bei Praktika und Arbeitsplätzen für junge Menschen gewährleistet und unbezahlte Praktika auf dem Arbeitsmarkt und Praktika außerhalb der formalen Bildung verboten werden sollten.<sup>47</sup>
- (8) Das Europäische Parlament nahm im Juni 2023 eine Entschließung gemäß Artikel 225 AEUV mit Empfehlungen an die Kommission zu hochwertigen Praktika in der Union<sup>48</sup> an. Darin fordert das Parlament die Kommission auf, „die Empfehlung des Rates von 2014 zu aktualisieren und in einen stärkeren Rechtsakt zu überführen“ und zusätzliche Grundsätze in einen aktualisierten Qualitätsrahmen für Praktika aufzunehmen. Insbesondere fordert das Europäische Parlament die Kommission auf, „eine Richtlinie über Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt, Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und Praktika, die obligatorischer Bestandteil der beruflichen Ausbildung sind, vorzuschlagen, um ... Mindestqualitätsstandards sicherzustellen, einschließlich Vorschriften über die Dauer der Praktika, den Zugang zu sozialem Schutz im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie eine Vergütung, die einen angemessenen Lebensstandard sicherstellt, um ausbeuterische Praktiken zu vermeiden“.
- (9) Die Kommission hat eine zweistufige Konsultation der Sozialpartner auf Unionsebene gemäß Artikel 154 AEUV durchgeführt, um den Bedarf, die Ziele und die rechtlichen Möglichkeiten einer potenziellen Initiative zur weiteren Verbesserung der Qualität von Praktika zu eruieren. Es gab keine Einigung zwischen den Sozialpartnern über die Aufnahme von Verhandlungen zu diesen Fragen. Es ist jedoch wichtig, in diesem Bereich auf Unionsebene tätig zu werden, indem der derzeitige Rahmen für Praktika unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultation der Sozialpartner angepasst wird.

---

<sup>47</sup> Konferenz zur Zukunft Europas – Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022. [Online](#) abrufbar.

<sup>48</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 mit Empfehlungen an die Kommission zu hochwertigen Praktika in der Union (2020/2005(INL)). [Online](#) abrufbar.

- (10) Die Kommission hat Interessenträger, einschließlich Praktikanten und Jugendorganisationen, Praktikumsanbieter, nationale Behörden, Bildungseinrichtungen und Experten aus der Wissenschaft, umfassend konsultiert.
- (11) Zudem hat die Kommission im Jahr 2023 die Empfehlung von 2014 bewertet<sup>49</sup> und festgestellt, dass hochwertige Praktika, die den Grundsätzen der Empfehlung entsprechen, zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen beitragen. Zwar sind die Qualitätsgrundsätze der Empfehlung von 2014 nach wie vor relevant und schaffen einen Mehrwert, die Bewertung ergab jedoch, dass es bei der Anwendung dieser Grundsätze sowie deren Überwachung und Durchsetzung Verbesserungsbedarf gibt. Auch der Rahmen müsste gestärkt werden, unter anderem in Bezug auf Aspekte der Vergütung und des Zugangs zum Sozialschutz. Um den Übergang in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis zu erleichtern, müsste zudem ein stärkerer Fokus auf die Unterstützung durch die Praktikumsanbieter im Anschluss an das Praktikum gelegt werden. Die Bewertung ergab außerdem, dass den Arbeitgebern mit praktischen Leitfäden und finanzieller Unterstützung sowie durch die Verknüpfung dieser Unterstützung mit der Einhaltung der Qualitätsgrundsätze besser geholfen werden könnte.
- (12) Bei der Bewertung wurde auch festgestellt, dass die Inklusivität von Praktika und der Zugang von Menschen aus benachteiligten Verhältnissen zu Praktika verbessert werden müssen. Insbesondere Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, Personen in ländlichen oder entlegenen Regionen oder Regionen in äußerster Randlage, Menschen aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen oder mit Migrationshintergrund, die Roma-Gemeinschaft und Menschen mit niedrigem Bildungsniveau stoßen beim Zugang zu Praktika auf Hindernisse. Eines der Hindernisse beim Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Praktika ist das Fehlen von Praktikumsprogrammen, die ihren Bedürfnissen – z. B. in Bezug auf bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen – angepasst sind.
- (13) Die Eurobarometer-Umfrage (FL523)<sup>50</sup> von 2023 ergab, dass 55 % der Befragten, die ein Praktikum absolviert hatten, eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten hatten, verglichen mit 40 % in der Eurobarometer-Umfrage von 2013 (FL378)<sup>51</sup>. Zudem gaben 33 % der Befragten 2023 an, dass sie uneingeschränkten Zugang zum Sozialschutz hatten. 28 % der Befragten hatten teilweise Zugang.<sup>52</sup>
- (14) Mit dieser Empfehlung wird auf die in der Bewertung und von verschiedenen Interessenträgern ermittelte Notwendigkeit eingegangen, den Qualitätsrahmen für Praktika zu stärken. Ziel ist es, die Qualität von Praktika zu steigern, vor allem im Hinblick auf Lern- und Ausbildungsinhalte sowie Arbeitsbedingungen, um den Übergang von der Ausbildung, der Arbeitslosigkeit oder der Nichterwerbstätigkeit ins Erwerbsleben zu erleichtern.
- (15) Für die Zwecke dieser Empfehlung gelten als Praktika zeitlich begrenzte berufspraktische Tätigkeiten, die eine wesentliche Lern- und Ausbildungskomponente umfassen und mit dem Ziel ausgeübt werden, Praxis- und Berufserfahrung zu sammeln und dadurch die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern sowie den Übergang

---

<sup>49</sup> [Online](#) abrufbar.

<sup>50</sup> [Online](#) abrufbar.

<sup>51</sup> [Online](#) abrufbar.

<sup>52</sup> In der Eurobarometer-Umfrage von 2013 wurde nach der Krankenversicherung gefragt (73 % waren krankenversichert), nicht jedoch nach dem Sozialschutz.

in ein reguläres Arbeitsverhältnis oder den Zugang zu einem Beruf zu erleichtern. Unbeschadet anderer möglicherweise existierender Praktika wurden die folgenden vier Arten von Praktika ermittelt: Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt, Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, Praktika im Rahmen eines Lehrplans der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung und Praktika, die für den Zugang zu einem bestimmten Beruf zwingend vorgeschrieben sind.

- (16) Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt sind freiwillige, bilaterale Vereinbarungen, die zwischen einem Praktikanten und einem Praktikumsanbieter (öffentlich/privat/gemeinnützig) ohne die Beteiligung Dritter und ohne formale Verbindung zu einer schulischen oder beruflichen Ausbildung geschlossen werden.
- (17) Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen werden nichterwerbstätigen, arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen angeboten, wobei in der Regel eine öffentliche Einrichtung (zumeist eine öffentliche Arbeitsverwaltung) als Vermittlerin zwischen dem Praktikumsanbieter und dem Praktikanten auftritt.
- (18) Praktika können auch berufspraktische Erfahrungen im Rahmen eines Lehrplans der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung sein (allgemeinbildende Schule, Berufs- oder Hochschulbildung).
- (19) Bestimmte Praktika können durch nationales Recht vorgeschrieben werden, um Zugang zu einem bestimmten Beruf zu erhalten (z. B. in den Bereichen Medizin, Architektur).
- (20) Diese Empfehlung gilt für alle in den Erwägungsgründen 16 bis 19 genannten Praktika.
- (21) Da Praktika und Programme des arbeitsplatzbezogenen Lernens in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die Gegenstand der Empfehlung des Rates zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung<sup>53</sup> sind, zwischen den Mitgliedstaaten große Unterschiede aufweisen, werden die Mitgliedstaaten angehalten zu bewerten, welcher der beiden Qualitätsrahmen aufgrund ihrer nationalen und regionalen Besonderheiten Anwendung auf arbeitsplatzbezogenes Lernen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung findet. Dabei sollten die Mitgliedstaaten diejenigen Rahmenbedingungen anwenden, die – im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Gegebenheiten – einen besseren Schutz bieten, damit alle Lernenden am Arbeitsplatz das höchste Schutzniveau genießen.
- (22) Das Fehlen einer fairen Vergütung und der mangelnde Zugang zum Sozialschutz stellen Hindernisse für den gleichberechtigten Zugang zu Praktikumsmöglichkeiten dar. Fehlende alternative Einkommensquellen halten Angehörige benachteiligter Gruppen häufig vom Absolvieren eines Praktikums ab, insbesondere wenn das Praktikum nicht oder nur gering bezahlt ist oder zusätzliche Kosten entstehen, beispielsweise bei einem Praktikum in einer anderen Region oder einem anderen Land.
- (23) Ein unvollständiger Zugang zum Sozialschutz kann das Wohl und die (psychische) Gesundheit von Praktikanten gefährden und zu wirtschaftlicher Unsicherheit, Prekarität und Armutrisiko beitragen. Besonders hoch ist dieses Risiko für Praktikanten, die aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen stammen oder

---

<sup>53</sup> ABl. C 417 vom 2.12.2020, S. 1.



sich in einer anderen prekären Situation befinden. Vor allem durch ihre kurze Beitragsgeschichte können Praktikanten beim Zugang zu sozialen Rechten und Sozialleistungen auf Hindernisse stoßen. Zudem erfordern die meisten Sozialschutzsysteme (mit Ausnahme von Gesundheitsleistungen) den Arbeitnehmerstatus, was Praktikanten ausschließt, da diese nicht als Arbeitnehmer gelten.

- (24) Eine längere Praktikumsdauer oder die Aneinanderreihung mehrerer Praktika können den Zugang zu einer regulären Beschäftigung für die Betroffenen verzögern. Beides kann auch darauf hindeuten, dass Praktika als Ersatz für reguläre Beschäftigungsverhältnisse genutzt werden.
- (25) Eine lange Praktikumsdauer kann durch die Art und den Zweck des spezifischen Praktikums gerechtfertigt sein. Beispiele für solche Ausnahmen sind Praktika, die eine zwingende Voraussetzung für den Zugang zu einem bestimmten Beruf sind, weil der Erwerb der notwendigen Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen eine längere Praktikumserfahrung erfordert. Auch bei bestimmten Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, die der Integration von Personen aus benachteiligten Verhältnissen dienen, könnte eine längere Dauer von Vorteil sein. Einige Praktika, die Teil eines Lehrplans der formalen allgemeinen oder beruflichen Bildung sind, können aus Gründen des Lehrplans eine längere Dauer haben.
- (26) Bei Praktikumsanbietern, die in ihren Stellenausschreibungen nach Erfahrungen in demselben oder einem ähnlichen Tätigkeitsbereich verlangen, kann der Verdacht auf Mehrfach- oder Scheinpraktika bestehen. Die Gesamtdauer von Praktika wird manchmal durch mehrere, auch unmittelbar aufeinanderfolgende Praktika bei demselben Arbeitgeber verlängert. Solche Praktiken können ein weiteres Indiz für Scheinpraktika sein. Es kann jedoch auch objektive Gründe dafür geben, dass Praktikumsanbieter Berufserfahrung von Praktikanten bzw. Bewerbern verlangen. Dies ist der Fall, wenn eine über einen bestimmten Zeitraum gesammelte Berufserfahrung eine gleichwertige Alternative zu einem Abschluss in einem bestimmten Tätigkeits- oder Fachbereich darstellt. Auch der Bildungspfad für den Zugang zu einem bestimmten Beruf kann eine frühere Berufserfahrung vor der Aufnahme eines spezialisierteren Praktikums erforderlich machen.
- (27) In der Bewertung wurde hervorgehoben, dass Praktikanten während des Praktikums durch geeignete Mentoren besser unterstützt werden müssen. Die Rolle des Betreuers sollte daher durch die eines Mentors ergänzt werden, der den Praktikanten sowohl im Hinblick auf dessen persönliche Entwicklung als auch auf die Integration am Arbeitsplatz berät, begleitet und unterstützt, wann immer dies unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe und der Größe des Praktikumsanbieters möglich ist.
- (28) Seit der COVID-19-Pandemie haben Telearbeit und hybride Arbeitsmodelle zugenommen. Um die Qualität und die Zugänglichkeit von Fernpraktika und hybriden Praktika zu gewährleisten, sind Anpassungen an den zunehmenden Einsatz der Telearbeit in Bezug auf ein geeignetes Arbeitsumfeld (einschließlich der Ausrüstung) und die Arbeitsorganisation notwendig. Dazu gehören Anleitung, Mentoring sowie für Telearbeit und eine hybride Arbeitsweise geeignete Aufgaben.
- (29) Um die Transparenz der Informationen über eine Praktikumsmöglichkeit zu erhöhen, sollten Praktikumsanbieter angehalten werden, Informationen über die Praktikumsbedingungen, insbesondere über die Höhe der Vergütung, die Arbeitsbedingungen, den Sozialversicherungsschutz einschließlich der Kranken- und Unfallversicherung, die voraussichtlichen Aufgaben und die Lern- und

Ausbildungskomponente, in die Stellenausschreibung oder -anzeige für das Praktikum aufzunehmen, beispielsweise durch einen Link auf eine Website, die alle diese Informationen enthält.

- (30) Praktikumsanbieter sollten dazu angehalten werden, Informationen über Einstellungsstrategien bereitzustellen, insbesondere über den Anteil der nach Abschluss des Praktikums übernommenen Praktikanten. Dieser Anteil errechnet sich, indem die Zahl der (nach Abschluss des Praktikums) in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis übernommenen Praktikanten durch die Gesamtzahl der in einem Jahr beschäftigten Praktikanten geteilt wird.
- (31) Arbeitsvermittlungs- und andere Berufsberatungsdienste sollten ermutigt werden, dieselben Transparenzanforderungen anzuwenden wie Praktikumsanbieter, wenn sie Informationen über Praktikumsmöglichkeiten bereitstellen. Es wird jedoch anerkannt, dass Arbeitsvermittlungen und andere Berufsberatungsanbieter möglicherweise nicht immer über alle in den Transparenzanforderungen aufgeführten Informationen verfügen und von der Bereitschaft des Praktikumsanbieters, diese Informationen weiterzugeben, abhängig sind.
- (32) Um Angehörigen von Gruppen aus benachteiligten Verhältnissen gleichberechtigten Zugang zu gewährleisten, ist eine verstärkte Kontaktaufnahme zu diesen Gruppen erforderlich, unter anderem durch gezielte Kommunikations- und Sensibilisierungsstrategien. Damit diese Strategien möglichst effektiv sind, ist es wichtig, einschlägige Interessenträger wie Arbeitsverwaltungen und Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung einzubeziehen und die Kommunikations- und Informationsinstrumente so abzustimmen, dass eine möglichst große Bandbreite von Personen, einschließlich Personen mit gewissen Behinderungen, erreicht werden (z. B. angepasste, leicht lesbare Websites).
- (33) Um die Anwendung der Empfehlung zu gewährleisten, müssen die Arbeitgeber praktisch und finanziell stärker unterstützt werden, wobei die finanzielle Unterstützung davon abhängig gemacht werden könnte, dass die angebotenen Praktika den Qualitätsgrundsätzen dieser Empfehlung entsprechen.
- (34) Auslandspraktika können eine besonders wertvolle Erfahrung sein, da sie es den Praktikanten ermöglichen, eine neue Sprache zu lernen, sich in einem anderen Umfeld oder einer neuen Kultur zurechtzufinden und somit einschlägige Querschnittskompetenzen zu erwerben. Es gibt Hinweise darauf, dass die grenzüberschreitende Mobilität von Praktikanten zugenommen hat<sup>54</sup>; für junge Menschen ist es jedoch aufgrund mangelnder finanzieller Mittel und des Fehlens relevanter (und ausreichender) Informationen nach wie vor schwierig, ein Auslandspraktikum zu finden. Es braucht mehr konkrete und praktische Informationen über Auslandspraktika, wie z. B. auf EURES, um den Zugang zu diesen Praktika zu erleichtern.
- (35) Die Möglichkeit, Missstände und schlechte Arbeitsbedingungen zu melden, können Praktikanten bei der Durchsetzung ihrer Arbeitnehmerrechte helfen. Auch die Möglichkeit für die Arbeitnehmervertretungen, die Rechte von Praktikanten zu verteidigen, würde deren Position stärken.

---

<sup>54</sup> Dies zeigt die steigende Zahl Auslandspraktika: Laut der Bewertung der Ratsempfehlung von 2014 wurde ein Steigerung von 9 % im Jahr 2014 auf 19 % im Jahr 2022 verzeichnet. Untermuert wird dies von den Ergebnissen der Eurobarometer-Umfrage von 2023 (FL523), wonach 21 % der Befragten mindestens ein Praktikum in einem anderen EU-Land absolviert haben.

- (36) Programme der Mitgliedstaaten, die hochwertige Praktika fördern und anbieten, können finanzielle Unterstützung aus den europäischen Fonds erhalten. Die Mitgliedstaaten könnten aus dem mit der Verordnung (EU) 2021/1057<sup>55</sup> eingerichteten Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), der mit der Verordnung (EU) 2021/241<sup>56</sup> eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität für förderfähige Reformen und Investitionen, die in den Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten während der Laufzeit der Fazilität bis Ende 2026 vorgesehen sind, dem mit der Verordnung (EU) 2021/1056<sup>57</sup> eingerichteten Fonds für einen gerechten Übergang und dem mit der Verordnung (EU) 2021/240<sup>58</sup> eingerichteten Instrument für technische Unterstützung bei der Umsetzung der Empfehlung unterstützt werden.
- (37) Um ein einheitliches Vorgehen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, hat die Kommission eine Richtlinie zur Festlegung eines gemeinsamen Rahmens von Grundsätzen und Maßnahmen vorgeschlagen (COM(2024)132), mit denen die Arbeitsbedingungen von Praktikanten verbessert und durchgesetzt und Scheinpraktika verhindert werden sollen.
- (38) Was die Informationen betrifft, die in der schriftlichen Praktikumsvereinbarung festzuhalten sind, so haben Praktikanten, die als Arbeitnehmer gelten, Anspruch auf die Mindestanforderungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>59</sup>. Zusätzlich zu den Mindestanforderungen für Praktikanten, die als Arbeitnehmer gelten, sollte auch den Elementen dieser Empfehlung, die nicht unter die genannte Richtlinie fallen, Rechnung getragen werden.
- (39) Die Umsetzung dieser Empfehlung sollte nicht als Rechtfertigung dafür dienen, dass das allgemeine Schutzniveau für die von dieser Empfehlung erfassten Praktikanten abgesenkt wird.
- (40) Diese Empfehlung sollte nicht zu administrativen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen führen, die der Gründung oder dem Ausbau kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) entgegenstehen. Die Mitgliedstaaten sind daher aufgefordert, die Auswirkungen ihrer Strategien oder Reformen auf KMU zu prüfen, um sicherzustellen, dass KMU nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden – wobei ein besonderes Augenmerk auf Kleinstunternehmen und auf dem Verwaltungsaufwand liegen sollte –, und das Ergebnis dieser Prüfung zu veröffentlichen.
- (41) Diese Empfehlung ersetzt die Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika, die daher von den Mitgliedstaaten nicht länger angewandt werden sollte —

#### WÜRDIGT DIE ABSICHT DER KOMMISSION,

- (42) eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und anderen Interessenträgern zu fördern, damit diese Empfehlung zügig angewandt wird,
- (43) mit Mitgliedstaaten, Sozialpartnern, Arbeitsverwaltungen, Jugend- und Praktikumsorganisationen, Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie anderen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um diese Empfehlung zu

<sup>55</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21.

<sup>56</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

<sup>57</sup> ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1.

<sup>58</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1.

<sup>59</sup> ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105.

fördern, unter anderem durch die Sensibilisierung für die Qualitätsgrundsätze und die Vorteile von Praktika für junge Menschen und Praktikumsanbieter,

- (44) die Umsetzung dieser Empfehlung zu fördern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren unter Mitgliedstaaten und Interessenträgern über bereits bestehende Netzwerke, wie beispielsweise die Kompetenzpartnerschaften im Rahmen des Kompetenzpakts,
- (45) die Umsetzung dieser Empfehlung durch entsprechende Finanzmittel der Union gemäß dem jeweiligen Rechtsrahmen zu unterstützen, um die Zahl hochwertiger Praktika zu erhöhen,
- (46) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten an der Erhebung eines begrenzten Datensatzes zu Praktika zu arbeiten, um insbesondere die Fortschritte bei der Anwendung dieser Empfehlung zu beobachten, ohne unnötige Berichterstattungspflichten zu verursachen,
- (47) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und mit Unterstützung des Beschäftigungsausschusses die Fortschritte bei der Anwendung des verstärkten Qualitätsrahmens für Praktika unter Zuhilfenahme der bereits im Rahmen des Europäischen Semesters eingesetzten Monitoringinstrumente zu beobachten,
- (48) dem Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten binnen [drei Jahren] nach Annahme dieser Empfehlung übermittelten Informationen über die Anwendung der Empfehlung Bericht zu erstatten —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

### **Ziel und Anwendungsbereich**

1. Ziel dieser Empfehlung ist es, die Qualität von Praktika vor allem im Hinblick auf Lern- und Ausbildungsinhalte sowie Arbeitsbedingungen zu steigern, um den Übergang von der Ausbildung, der Arbeitslosigkeit oder der Nichterwerbstätigkeit ins Erwerbsleben zu erleichtern.
2. Diese Empfehlung sollte für alle Praktikanten unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus gelten, d. h. auch für Praktikanten, die als Arbeitnehmer gelten, sofern und in dem Umfang, wie im Unionsrecht keine gleichwertigen oder günstigeren Bedingungen vorgesehen sind.

### **Qualitätsgrundsätze**

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

#### *Schriftliche Vereinbarung*

3. dafür Sorge zu tragen, dass Praktika eine schriftliche Vereinbarung als Grundlage haben, die zu Beginn des Praktikums zwischen dem Praktikanten und dem Praktikumsanbieter geschlossen wird,
4. zu gewährleisten, dass die Praktikumsvereinbarung die in Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/1152 aufgeführten Informationen, die Lern- und Ausbildungskomponente, einschließlich ihrer Ziele, die Arbeitsbedingungen, die auszuführenden Aufgaben, die

Regelungen für Mentoring, Betreuung und Evaluierung, Angaben zum Sozialschutz, einschließlich zum Versicherungsschutz bei Krankheit, Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die Rechte und Pflichten der Parteien nach den geltenden Unions- und nationalen Rechtsvorschriften, nach den geltenden Tarifverträgen und Gepflogenheiten sowie, falls zutreffend, die Politik des Praktikumsanbieters in Bezug auf Vertraulichkeit und Eigentum an Rechten des geistigen Eigentums umfasst,

#### *Lern- und Arbeitsbedingungen*

5. dafür Sorge zu tragen, dass Praktikanten bei der Festlegung der spezifischen Lern- und Ausbildungsziele des Praktikums konsultiert werden, um ihnen zu helfen, praktische Erfahrungen zu sammeln und relevante Kompetenzen zu erwerben. Die den Praktikanten übertragenen Aufgaben sollten so gestaltet sein, dass diese Ziele erreicht werden können,
6. zu gewährleisten, dass Praktikanten angemessen vergütet werden, wobei Aspekte wie Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Praktikanten, die Arbeitsintensität sowie die Höhe des Lern- und Ausbildungsanteils zu berücksichtigen sind,
7. dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte und Arbeitsbedingungen von Praktikanten nach geltenden Unions- und nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich der Arbeitsschutzvorschriften, der Obergrenzen für die wöchentliche Arbeitszeit, der Mindestruhezeiten pro Tag und Woche und gegebenenfalls des Mindesturlaubsanspruchs, mittels wirksamer Überwachung und Durchsetzung eingehalten werden,
8. zu gewährleisten, dass Praktikumsanbieter eine Betreuungsperson benennen, die den Praktikanten bei den ihm zugewiesenen Aufgaben anleitet, die vom Praktikanten durchgeführten Tätigkeiten beaufsichtigt und seine Fortschritte überwacht und evaluiert,
9. dafür Sorge zu tragen, dass Praktikumsanbieter einen Mentor benennen, der den Praktikanten berät, begleitet und unterstützt, wann immer dies unter Berücksichtigung der Betriebsabläufe und der Größe des Praktikumsanbieters möglich ist,
10. zu gewährleisten, dass Praktikumsanbieter für eine angemessene, sichere und gesunde Arbeitsumgebung, einschließlich – bei Fernpraktika und hybriden Praktika – Ausrüstung und Arbeitsorganisation, sorgen,
11. dafür Sorge zu tragen, dass die Praktika eine angemessene Dauer haben, die sechs Monate nicht überschreitet, es sei denn, eine längere Dauer ist objektiv gerechtfertigt, wobei den nationalen Vorgehensweisen Rechnung zu tragen ist, zu gewährleisten, dass

bei wiederholten, auch aufeinanderfolgenden Praktika bei demselben Arbeitgeber die Gesamtdauer dieser Praktika sechs Monate nicht überschreitet, es sei denn, eine längere Dauer ist objektiv gerechtfertigt,

12. zu präzisieren, unter welchen Umständen und Bedingungen ein Praktikum nach Ende des ursprünglichen Praktikums verlängert oder erneuert werden darf,
13. zu gewährleisten, dass Arbeitgeber von Bewerbern um ein Praktikum keine Berufserfahrung in dem entsprechenden Tätigkeitsbereich verlangen, es sei denn, dies ist durch objektive Gründe gerechtfertigt,
14. dafür Sorge zu tragen, dass in der Praktikumsvereinbarung spezifiziert wird, dass der Praktikant oder der Praktikumsanbieter diese Vereinbarung schriftlich kündigen kann, wobei eine hinsichtlich der Praktikumsdauer und der einschlägigen nationalen Verfahren angemessene Kündigungsfrist vorzugeben ist,
15. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zu gewährleisten, dass Praktikanten Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um Missstände und schlechte Arbeitsbedingungen zu melden, und Informationen über diese Möglichkeiten bereitzustellen,

#### *Sozialschutz*

16. zu gewährleisten, dass Praktikanten Zugang zu angemessenem Sozialschutz erhalten, einschließlich der erforderlichen Absicherung im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates vom 8. November 2019<sup>60</sup>,

#### *Ordnungsgemäße Anerkennung von Praktika*

17. die Anerkennung und Validierung der während des Praktikums erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu fördern und Praktikumsanbieter dazu anzuhalten, diese auf der Grundlage einer Bewertung mittels einer Bescheinigung, falls angezeigt, und möglichst in digitaler Form zu bestätigen,

#### *Transparenzanforderungen*

18. dafür Sorge zu tragen, dass Praktikumsanbieter in ihren Stellenausschreibungen und -anzeigen Angaben zu den Praktikumsbedingungen machen, insbesondere zur Höhe der Vergütung, zu den Arbeitsbedingungen, dem Sozialversicherungsschutz

---

<sup>60</sup> Empfehlung des Rates vom 8. November 2019 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige (ABl. C 387 vom 15.11.2019, S. 1).

einschließlich Kranken- und Unfallversicherung, den voraussichtlichen Aufgaben und zur Lern- und Ausbildungskomponente,

19. Praktikumsanbieter ferner anzuhalten, Informationen zur Einstellungspolitik, einschließlich des Anteils der in den vorangegangenen Jahren nach Abschluss des Praktikums übernommenen Praktikanten, zu geben,
20. Arbeitsvermittlungs- und andere Berufsberatungsdienste dazu anzuhalten, die unter Nummer 18 aufgeführten Transparenzanforderungen einzuhalten, wenn sie über Praktika informieren,

#### *Inklusive Praktika*

21. die Bemühungen um die Einbeziehung potenzieller Praktikanten zu verbessern, die benachteiligten Gruppen angehören, unter anderem durch die Sensibilisierung für die Vorteile hochwertiger Praktika im Hinblick auf eine bessere Beschäftigungsfähigkeit,
22. die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung bei Praktika zu gewährleisten, einschließlich in Bezug auf die Auswahlkriterien und Einstellungsstrategien, und den Zugang aller potenziellen Bewerber – insbesondere Angehöriger von benachteiligten Gruppen – zu Praktikumsmöglichkeiten zu verbessern,
23. dafür Sorge zu tragen, dass Praktikumsanbieter in ihren Stellenausschreibungen und -anzeigen eine geschlechterneutrale und inklusive Sprache verwenden,
24. zu gewährleisten, dass Praktikumsprogramme, einschließlich Arbeitsplätze, Schulungen, digitale Werkzeuge, Büro- und Arbeitsausstattung, falls erforderlich auf die individuellen Bedürfnisse von Praktikanten, insbesondere Praktikanten mit Behinderungen, abgestimmt sind, auch durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates,

#### *Auslandspraktika*

25. die grenzüberschreitende Mobilität von Praktikanten in der Union zu fördern, u. a. durch Präzisierung des geltenden nationalen Rechtsrahmens für Praktika, durch die Festlegung klarer Regelungen für die Aufnahme von Praktikanten aus anderen Mitgliedstaaten bzw. für die Entsendung von Praktikanten in andere Mitgliedstaaten und durch den Abbau von Verwaltungsformalitäten,
26. das EURES-Netzwerk zu nutzen, um die grenzüberschreitende Mobilität von Praktikanten zu fördern und Informationen über bezahlte Praktika über das EURES-



Portal auszutauschen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>61</sup>,

27. praktische Leitfäden und Informationsmaterial für (potenzielle) Praktikanten über Auslandspraktika über EURES weiterzuentwickeln, einschließlich in barrierefreien Formaten für Personen mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen,
28. Praktikumsanbieter und Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung bei der Förderung von Auslandspraktika zu unterstützen, wobei sie europäische Initiativen wie das mit der Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>62</sup> eingerichtete Programm Erasmus+ bestmöglich nutzen,
29. die Anwendung der Grundsätze dieser Empfehlung, falls anwendbar, in Mobilitätsvereinbarungen von Praktikanten zwischen Entsendeorganisationen in der Europäischen Union und Aufnahmeorganisationen außerhalb der Union zu fördern,

#### *Zusätzliche Praktikumsunterstützung*

30. Praktikumsanbieter sowie Vermittlungsorganisationen wie Arbeitsvermittlungen und Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung anzuhalten, während des Praktikums Unterstützung im Rahmen der Laufbahnberatung wie Berufsberatung und Vernetzungsmöglichkeiten anzubieten, um den Übergang vom Praktikum in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis zu erleichtern,

### **Rahmenbedingungen**

31. die aktive Beteiligung der Sozialpartner an der Anwendung dieser Empfehlung zu gewährleisten,
32. die aktive Beteiligung von Arbeitsverwaltungen, Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, Berufsbildungsanbietern und anderen einschlägigen Interessenträgern an der Anwendung dieser Empfehlung zu fördern,

---

<sup>61</sup> Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1). [Online](#) abrufbar.

<sup>62</sup> Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1). [Online](#) abrufbar.

33. zu gewährleisten, dass Arbeitnehmervertretungen einschlägige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren anstrengen dürfen, um die sich aus den nationalen Vorschriften ergebenden Rechte und Pflichten durchzusetzen. Dabei dürfen sie im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Praktikanten mit dessen bzw. deren Zustimmung bei einem Verstoß gegen die sich aus den nationalen Vorschriften ergebenden Rechte oder Pflichten tätig werden,

## **Umsetzung auf nationaler Ebene**

### *Anwendung des verstärkten Qualitätsrahmens für Praktika*

34. angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diese Empfehlung so bald wie möglich anzuwenden und bis zum [Datum der Annahme + 18 Monate] einen Umsetzungsplan vorzulegen, in dem die entsprechenden auf nationaler Ebene zu ergreifenden Maßnahmen aufgeführt sind,
35. finanzielle und/oder nichtfinanzielle Unterstützung, z. B. praktische Leitfäden für Praktikumsanbieter, zu erwägen, um insbesondere benachteiligte Gruppen einzubeziehen oder Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen bei der Anwendung dieser Empfehlung unter die Arme zu greifen,

### *Unterstützung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Praktikanten*

36. Anreize für Praktikumsanbieter zu schaffen, damit sie ihren Praktikanten nach erfolgreichem Abschluss eines Praktikums ein reguläres Beschäftigungsverhältnis anbieten,
37. die einschlägigen Fonds und Instrumente der Union zu nutzen, um die Zahl der hochwertigen Praktika zu erhöhen, die den Leitlinien dieser Empfehlung entsprechen,

## **Folgemaßnahmen**

38. gemeinsam mit der Kommission Daten über Praktika zu erheben, die insbesondere in die Politikgestaltung im Bereich hochwertiger Praktika einfließen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*